



**Emil SCHABL**  
LANDESRAT

ST. PÖLTEN, am 21. März 2007

3109, LANDHAUSPLATZ 1

TELEFON: 02742 / 9005 - 12210

FAX: 02742 / 9005 - 12251

E-Mail: post.lrschabl@noel.gv.at

Herrn  
Präsidenten des NÖ Landtages  
Mag. Edmund Freibauer

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion

Eing.: 23.03.2007

zu Ltg.-**806/A-5/171-2007**

~~Ausschuss~~

betr.: Anfrage des Abgeordneten Weiderbauer betreffend Bewilligungen und mangelnde Kontrollen des so genannten kleinen Glückspiels nach dem NÖ Spielautomatengesetz, Ltg.-806/A-5/171-2007

Sehr geehrter Herr Präsident!

zur Anfrage des Abgeordneten Weiderbauer vom 9. Februar 2007 darf Folgendes festgehalten werden:

Zu 1.

Es wurden keine Glücksspielautomaten nach § 4 Abs. 4 des NÖ Spielautomatengesetzes bewilligt.

Zu 2., 3., 4., 5., 6., 8., 9., 10., 12., 13., 14., 15., 16., und 18. wird auf die Ausführungen zu Punkt 1. verwiesen.

Zu 7.

Zu laufenden Verfahren kann keine Aussage getroffen werden.

Zu 11.

Als Kriterien für die wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeitserfordernisse wurde u. a. berücksichtigt, dass die Anbieter entsprechend den strengen gesetzlichen Vorgaben wirtschaftlich leistungsfähig sein müssen und in Folge der Marktbeschränkung die entsprechenden Erträge auch zur Gewährleistung der erforderlichen Investitionen erwirtschaftet werden können.

Die ordnungspolitischen Ziele des Jugendschutzes und der Schutz der Spielteilnehmer können bei der verfügbaren überschaubaren Angebotsbeschränkung (maximal 1800 Automaten in Automatensalons mit mindestens 15 und höchstens 150 Glücksspielautomaten) erreicht werden.

Unter Bedachtnahme auf die im § 9b Abs. 1 des NÖ Spielautomatengesetzes festgelegten Abgabensätze ist bei der gegenständlichen Anzahl von zulässigen Glücksspielautomaten davon auszugehen, dass die Summe der zu entrichtenden Glücksspielautomatenabgaben den Abgabenertrag entsprechend sichert.

Zu 17.

Diese Bestimmung wurde aus dem Glücksspielgesetz übernommen. Der Landesgesetzgeber hat sich demnach den Vorschriften des Bundes angeschlossen, dass dieser spezielle Spielerschutz nur auf Inländer anzuwenden ist.

Zu 19. bis 22.

In meinem Auftrag wurde die Exekutive im Wege der Bezirksverwaltungsbehörden angewiesen, eine verstärkte Kontroll- und Überwachungstätigkeit im Zusammenhang mit den Glücksspielaktivitäten vorzunehmen. In den meisten Fällen wird außerhalb der Kompetenz des Landes dem Glücksspielgesetz des Bundes zuwidergehandelt.

Zu 23.

Etwa 15.

Zu 24.

Da Glücksspielautomaten nur genehmigt werden dürfen, wenn der Standort des Automatensalons so gelegen ist, dass auf Grund seiner Entfernung zu Schulen,

Schülerheimen, Horten und Sport- und Freizeitanlagen Interessen des Jugendschutzes nicht verletzt werden, wird es keine Bewilligungen für Standorte geben, die im Bereich einer durch eine Gemeinde berechtigt erlassene Verbotzone situiert wären. In solchen Bereichen aufgestellte oder betriebene Glücksspielautomaten würden der Strafnorm nach § 8 Abs. 1 lit. g oder h des NÖ Spielautomatengesetzes unterliegen.

Zu 25.

Mit der letzten Novelle zum NÖ Spielautomatengesetz, LGBl. 7071-5, wurde die Institution des Spielautomatenbeirates aufgehoben.

Mit besten Grüßen

Schabl e.h.